

Nachschlagewerk: ja  
Amtliche Sammlung: ~~nein~~ ja

---

BGB §§ 1365, 1372, 1412, 1558

Die durch Güterrechtsvereinbarung herbeigeführte Beseitigung der Verfügungsbeschränkung des § 1365 Abs. 1 BGB und die Änderung des Zugewinnausgleichs im Falle des § 1372 BGB können nicht in das Güterrechtsregister eingetragen werden.

BGH, Beschl. v. 28. Februar 1964 - IV ZB 586/63 -

OLG Hamburg  
LG Hamburg

IV ZB 586/63

B e s c h l u ß

In der Güterrechtsregistersache

der Eheleute

Klaus R [REDACTED] und

Gisela R [REDACTED] geb. Sch[REDACTED],

H [REDACTED], G [REDACTED]straße [REDACTED],

Antragsteller und Beschwerdeführer,

vertreten durch den Notar Dr. [REDACTED] in [REDACTED],

[REDACTED] [REDACTED]

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf den  
Vorlagebeschluß des 2. Zivilsenats des Hanseatischen  
Oberlandesgerichts zu Hamburg vom 6. Dezember 1963 unter  
Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundes-  
richter Raske, Johannsen, Wüstenberg, und Dr. Loewenheim  
in der Sitzung vom 28. Februar 1964

beschlossen:

Die weitere Beschwerde der Antragsteller wird  
zurückgewiesen.

Der Geschäftswert beträgt 50 000 DM.

- 2 -

## G r ü n d e :

### I.

Die Antragsteller haben durch notariellen Vertrag vom ■. ■■■■■ (Nr. ■■■/■ der Urkundenrolle des Notars Dr. ■■■■■) als Eheleute vereinbart, unter Aufrechterhaltung der Bestimmungen über die Zugewinnsgemeinschaft gemäß dem gesetzlichen Güterstand im übrigen:

- "1. Die Einschränkung der Verfügungsmacht gemäß § 1365 BGB wird in der Weise aufgehoben, daß jeder Ehegatte berechtigt ist, ohne Zustimmung des anderen Ehegatten über sein Vermögen im ganzen zu verfügen.
2. Die Ehegatten verzichten wechselseitig auf den Ausgleich des Zugewinns im Falle der Beendigung der Ehe auf andere Weise als durch den Tod eines Ehegatten."

Das Amtsgericht hat durch Beschluß vom 18. Januar 1963 den Antrag des beurkundenden Notars auf Eintragung in das Güterrechtsregister abgelehnt. Die Beschwerde ist durch das Landgericht mit Beschluß vom 7. Mai 1963 zurückgewiesen worden. Das Landgericht geht, ebenso wie das Amtsgericht, davon aus, daß Eintragungen im Rahmen des § 1558 BGB nur in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen in Betracht kämen und die von den Eheleuten getroffenen Vereinbarungen nicht den in § 1412 BGB vorgesehenen Regelungen entsprechen.



In der vom Notar eingelegten weiteren Beschwerde weisen die Antragsteller insbesondere darauf hin, daß durch die begehrte Eintragung der Ehemann - ein Kaufmann - bestimmte Voraussetzungen seiner Kreditwürdigkeit im Verkehrsleben leichter nachweisen könne.

Die Antragsteller beantragen, die Beschlüsse des Amts- und Landgerichts aufzuheben und die beantragten Eintragungen anzuordnen.

Das Oberlandesgericht möchte der weiteren Beschwerde stattgeben, sieht sich daran aber durch die Entscheidungen des Reichsgerichts, IV. Zivilsenat, vom 30. April 1906 (RGZ 63, 245, 249) und des Kammergerichts, 1. Zivilsenat, vom 21. April 1902 (KGJ 24 A 78, 83) sowie vom 15. März 1906 (OLG 12, 303) (vgl. dazu die Urteile des Oberlandesgerichts, 1. Zivilsenat, Colmar vom 25. Februar 1903, OLG 6, 278, und vom 1. Februar 1905, OLG 10, 277, 278) gehindert. Es hat daher die Sache dem Bundesgerichtshof zur Entscheidung vorgelegt.

## II.

Die Vorlage ist zulässig, da das Oberlandesgericht die Voraussetzungen des § 28 Abs. 2 FGG mit Recht bejaht hat.

Das Oberlandesgericht hat ausgeführt, die durch die Güterrechtsvereinbarung der Antragsteller herbeigeführte Beseitigung der Verfügungsbeschränkung des § 1365 Abs. 1

BGB und die Änderung des Zugewinnausgleichs im Falle des § 1372 BGB könnten und müßten angesichts der Fortentwicklung der wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse in das Güterrechtsregister eingetragen werden. Allerdings sei für diese "Rechtsfürsorge" grundsätzlich ein schutzwürdiges Interesse erforderlich; sinnlose Eintragungen müßten vermieden werden. Beizutreten sei aber den Ausführungen der weiteren Beschwerde, der Ehemann werde durch die Güterrechtsvereinbarung im kaufmännischen Geschäftsleben beweglicher, da die Vertragspartner nicht mehr von Fall zu Fall mit Verfügungsbeschränkungen in dieser Richtung rechnen müßten, insbesondere auch seine Kreditwürdigkeit durch den teilweisen Ausschluß des Zugewinnausgleichs gesteigert werde.

Demgegenüber vertreten die vorgenannten Entscheidungen des Reichsgerichts und des Kammergerichts die Auffassung, das Güterrechtsregister sei nur bestimmt für Eintragungen, an welche bestimmte gesetzliche Wirkungen geknüpft seien, deshalb sollten nur diejenigen Fälle eingetragen werden, bei denen das Gesetz die Eintragung als Voraussetzung besonderer Rechtswirkungen ausdrücklich anordne.

Da das Oberlandesgericht Hamburg von dieser Rechtsprechung abzuweichen beabsichtigt, ist gemäß § 28 Abs. 3 FGG der erkennende Senat zur Entscheidung berufen.

### III.

Die weitere Beschwerde ist nach §§ 27, 20, 29 Abs. 3, 21 FGG an sich statthaft und in der gesetzlichen Form eingelegt. Sachlich ist sie jedoch nicht begründet.

1. Dem Oberlandesgericht ist nicht beizutreten, wenn es die Eintragung der Güterrechtsvereinbarung der Antragsteller in das Güterrechtsregister für zulässig hält.

a) Wie bereits dargelegt, vertreten das Reichsgericht und das Kammergericht die Auffassung, das Güterrechtsregister sei nur für Eintragungen bestimmt, an die eine bestimmte gesetzliche Wirkung geknüpft werde. Hierzu führt das Kammergericht (OLG 12, 303) aus, das Bürgerliche Gesetzbuch habe zum Schutze des guten Glaubens Dritter eine Reihe von Bestimmungen getroffen, nach welchen die rechtliche Wirksamkeit einer güterrechtlichen Tatsache gegenüber einem Dritten davon abhängig gemacht sei, daß die Tatsache vorschriftsmäßig veröffentlicht oder dem Dritten bekannt gewesen sei oder habe bekannt sein müssen. Welche Tatsachen in das Güterrechtsregister einzutragen seien, sei im Gesetz bestimmt. Was hier nicht für eintragungsbedürftig erklärt sei, sei dem Register nicht zugänglich. Im I. Entwurf zum Bürgerlichen Gesetzbuch sei dies besonders zum Ausdruck gelangt, indem § 1435 des Entwurfs bestimmt habe: "Die Veröffentlichung einer auf die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Ehegatten sich beziehenden Tatsache erfolgt in den Fällen, in welchen das Gesetz die Veröffentlichung zur

Wirksamkeit der Tatsache gegen Dritte erfordert, durch Eintragung in ein für solche Eintragungen bestimmtes Register." Wenn die Vorschrift jetzt in § 1558 BGB dahin laute: "Die Eintragungen in das Güterrechtsregister haben bei dem Amtsgericht zu geschehen, ...", so handele es sich lediglich um eine redaktionelle Änderung. Die "Eintragungen", von denen das Gesetz spreche, seien die im Gesetz vorgeschriebenen Eintragungen. Soweit ersichtlich bestehe denn auch kein Streit darüber, daß andere Tatsachen als die vom Gesetz als eintragungsbedürftig erklärten nicht eintragungsfähig seien.

Dieser Auffassung der Rechtsprechung hat sich das Schrifttum angeschlossen (Staudinger, 9. Aufl. Vorbem. 4 zu § 1558 BGB, S. 687; RGR Kom. 10./11. Aufl., § 1558 BGB, Anm. 9 und 10 S. 767; Soergel-Siebert, BGB, 9. Aufl., § 1558 BGB, Vorbem. 5, S. 255; Erman, BGB, 3. Aufl., § 1558 BGB, Vorbem. 2, S. 735). Auch hier werden nur die im Gesetz selbst für die Eintragung vorgesehenen güterrechtlichen Tatsachen als eintragungsfähig bezeichnet. Da durch die Eintragung der gute Glaube Dritter beseitigt werden solle, so führt der RGR Kommentar (aaO S. 767) aus, sei der Inhalt eines Ehevertrages nicht einzutragen, der auf die Wirkung von Rechtsgeschäften Dritten gegenüber ohne Einfluß sei. Demgemäß sei die Beseitigung der Verfügungsbeschränkungen der §§ 1365, 1369 BGB und die Änderung des Zugewinnausgleichs zur Eintragung nicht bestimmt, weil sie Dritten gegenüber entweder keine Wirkung äußerten (Ausgleichsänderung) oder den Rechtsverkehr mit ihnen erleichterten (Aufhebung der Beschränkungen).

b) Das Oberlandesgericht meint demgegenüber die Folgerungen, die das Kammergericht aus der Entstehungsgeschichte des § 1558 BGB ziehe, seien bereits deshalb nicht durchschlagend, weil die zitierte Vorschrift des ersten Entwurfs nicht Gesetz geworden sei, die Bestimmung vielmehr die jetzige - neutrale - Fassung erhalten habe. In § 1412 Abs. 1 BGB, der an sich auch bei Änderung einzelner Bestimmungen des gesetzlichen Güterstandes eingreife, sei lediglich bestimmt, daß Ehegatten einem Dritten gegenüber Einwendungen aus der Änderung des gesetzlichen Güterstandes nur herleiten könnten, wenn der Ehevertrag im Güterrechtsregister eingetragen oder dem Dritten bekannt gewesen sei. Ein solcher Fall liege allerdings nicht vor. Der Ausschluß der Verfügungsbeschränkung des § 1365 Abs. 1 BGB könne sich für den am Rechtsverkehr beteiligten Dritten lediglich erleichternd auswirken, weil die Ehefrau nicht mehr einzuwilligen brauche, wenn der Ehemann über sein Vermögen im ganzen verfüge oder sich dazu verpflichte. Der Verzicht auf den Ausgleich des Zugewinns in bestimmten Fällen betreffe lediglich die künftige Rechtsstellung der Ehegatten, ohne daß zuvor Folgerungen für einen Dritten gezogen werden könnten (vgl. § 1378 Abs. 3 BGB), also auch nicht Einwendungen im Rahmen der Zwangsvollstreckung in Betracht kämen (§ 851 Abs. 1 ZPO).

Aus der Entstehungsgeschichte des § 1412 n.F. BGB (vgl. Motive zu dem Entwurf eines BGB, 1888, Bd. IV S. 553) glaubt das Oberlandesgericht entnehmen zu können, daß durch das Güterrechtsregister nicht nur der

gute Glaube dritter Personen geschützt werden sollte, sondern daß dieses in gleicher Weise dem Interesse der Ehegatten an einer Durchbrechung dieses guten Glaubens dienen sollte. Damit will das Oberlandesgericht auch das schutzwürdige Interesse der beteiligten Ehegatten an einer Kundbarmachung güterrechtlicher Vorgänge als den gesetzestechnischen Grund für die Einrichtung des Güterrechtsregisters herausstellen. Das Güterrechtsregister soll deshalb nach seiner Auffassung nicht nur für die zur Eintragung ausdrücklich im Gesetz vorgesehenen Tatsachen, sondern für alle Eintragungen zur Verfügung stehen, an deren Veröffentlichung nicht nur Dritte, die mit einem Ehegatten in rechtsgeschäftliche Beziehungen treten, sondern auch die Ehegatten selbst ein berechtigtes Interesse haben. Das ergibt sich aus der Fortentwicklung der wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse. Das Oberlandesgericht meint, daß im Zeitalter einer in hohem Umfange mit Kredit arbeitenden Wirtschaft die ehevertragsmäßige Beseitigung der Verfügungsbeschränkung des § 1365 Abs. 1 BGB und die Änderung des Zugewinnausgleichs im Falle des § 1372 BGB für den Rechtsverkehr von außerordentlichem Interesse sei. Es betont, daß der antragstellende Ehemann durch die Güterrechtsvereinbarung im kaufmännischen Geschäftsleben beweglicher werde, da seine Vertragspartner nicht mehr von Fall zu Fall mit Verfügungsbeschränkungen in dieser Richtung rechnen müßten, vor allem auch seine Kreditwürdigkeit durch den teilweisen Ausschluß des Zugewinnausgleichs gesteigert werde.

Das Oberlandesgericht hat schließlich darauf verwiesen, der Ersatz für die Eintragung der Güterrechtsvereinbarung der Antragsteller im Güterrechtsregister, nämlich von Fall zu Fall durch Vorlage des Ehevertrages diese Vereinbarung nachzuweisen, sei zu umständlich und bringe außerdem die Schwierigkeit mit sich, daß der vorgelegte Vertrag inzwischen durch neue Vereinbarungen überholt sein könnte. Es müsse also jeweils der andere Ehegatte hinzugezogen werden, während bei einer Eintragung im Güterrechtsregister der Dritte sich auf den Anschein des Fortbestandes berufen könnte. Das Oberlandesgericht räumt ein, es seien allerdings Fälle zu erwarten, in denen die Eintragung im Güterrechtsregister keinen praktischen Nutzen habe. Eine Nachprüfung durch den Registerrichter im Einzelfall würde erhebliche Schwierigkeiten mit sich bringen und nur bei offensichtlichem Mißbrauch oder Unwirksamkeit des Ehevertrages möglich sein, während im Regelfalle die Eintragungen ohne weitere Nachprüfung erfolgen müßten. Das Oberlandesgericht meint aber, hieraus lasse sich kein durchschlagender Einwand erheben, weil in der Regel nur dann mit Eintragungsanträgen zu rechnen sei, wenn sich ein Interesse der Eheleute an der Verlautbarung ergebe.

c) Der Auffassung des Oberlandesgerichts ist nicht zu folgen.

Wie bereits das Landgericht mit Recht dargelegt hat, regeln die gesetzlichen Bestimmungen über das Güterrechtsregister (§§ 1558 ff BGB) nicht, welche güterrechtlichen Tatsachen einzutragen sind. Der Senat folgt der in Recht-

sprechung und Schrifttum, wie oben hervorgehoben worden ist, übereinstimmend vertretenen Auffassung, daß "Eintragungen" im Sinne des § 1558 BGB nur solche sind, welche die im Gesetz selbst für die Eintragung vorgesehenen güterrechtlichen Tatsachen zum Gegenstand haben. Das Güterrechtsregister steht nur für diejenigen Eintragungen offen, deren Aufnahme in das Register das Gesetz ausdrücklich gestattet. Dies war bis zum Inkrafttreten des Gleichberechtigungsgesetzes vom 18. Juni 1957 (BGBl I, 609) am 1. Juli 1958 die allgemein anerkannte rechtliche Situation. Daran hat dieses Gesetz nichts geändert. Die Entstehungsgeschichte dieses Gesetzes, wie sie aus den Materialien zu entnehmen ist, zeigt daß an dem bestehenden Rechtszustand insoweit nichts geändert werden sollte (vgl. im einzelnen: Amtliche Begründung zum Regierungsentwurf des Gleichberechtigungsgesetzes, Deutscher Bundestag, 2. Wahlperiode 1953, Drucksache 224, S. 40, zu § 1368 Entw.; Maßfeller/Heinicke, Zu dem Entwurf eines Gesetzes über die Neuordnung des ehelichen Güterrechts in der Fassung des Unterausschusses "Familienrechtsgesetz" des Bundestags, Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 154 vom 10. August 1956, S. 16; Schriftlicher Bericht des Ausschusses für Rechtswesen und Verfassungsrecht (16. Ausschuß), Deutscher Bundestag, 2. Wahlperiode 1953, zu Drucksache 3409 S. 24; Protokoll der 8. Sitzung vom 23. April 1955 des Unterausschusses "Familienrechtsgesetz" des Ausschusses für Rechtswesen und Verfassungsrecht des Deutschen Bundestages, S. 12-13). Auch nach dem neuen Rechtszustand soll daher der Zweck des Güterrechtsregisters nicht sein, ganz allgemein im Interesse der beteiligten Ehegatten oder Dritter güterrechtliche Tatsachen schlechthin zu beurkunden, sondern nur solche Abweichungen vom

gesetzlichen Güterstände zu offenbaren, welche rechtlich erhebliche Wirkungen gegen Dritte äußern, deren Kenntnis also zum Schutze von Dritten erforderlich und deren Eintragung aus diesem Grunde vom Gesetz ausdrücklich vorgesehen ist. Dies ergibt sich aus § 1412 n.F. BGB, der in der Sache den § 1435 a.F. nicht geändert hat, und der den rechtlichen Zweck der Eintragungen im Güterrechtsregister bestimmt. Allerdings sehen die Übergangsvorschriften des Gleichberechtigungsgesetzes (Art. 8 Pos. I Nr. 3) auf Antrag eines Ehegatten auch die - für den Schutz Dritter rechtlich bedeutungslose - Eintragung der Gütertrennung vor, wenn ein Ehegatte bis zum 30. Juni 1958 dem Amtsgericht gegenüber erklärt hatte, es solle für die Ehe Gütertrennung gelten. Hierbei handelt es sich aber um eine für die Übergangszeit geschaffene Ausnahmegesetzvorschrift, welche an der grundsätzlichen Rechtslage nichts geändert hat. Es ist auch nicht ersichtlich, daß die Auslegung des Gesetzes, wie sie hier erfolgt, mit dem Grundsatz der Sozialstaatlichkeit (Art. 20 GrG) unvereinbar wäre (BGHZ 18, 286, 291), wie das Oberlandesgericht anzunehmen scheint.

Eintragungsfähig sind danach nur güterrechtliche Tatsachen, die von dem Regelfall, mit dem ein Dritter zu rechnen hat, abweichen, mit denen also eine besondere, die Rechtslage eines Dritten möglicherweise nachteilig beeinflussende Wirkung verbunden ist. Hierzu gehören u.a. nach § 1412 n.F. BGB nur Eheverträge über die Ausschließung oder Änderung des gesetzlichen Güterstandes sowie die Aufhebung oder Änderung einer im Güterrechtsregister bereits eingetragenen ehevertraglichen Regelung (vgl. RGR Kom. aaO § 1558 Anm. 11 S. 768, Anm. 16 S. 769;

Palandt, BGB, 23. Aufl., Vorbem. 2 zu § 1558 BGB, S. 1244), wenn die Aufhebung oder Änderung sich auf den Rechtsverkehr auswirken. Nicht eintragungsfähig sind ehevertragliche Vereinbarungen, durch deren Nichtkenntnis Dritte im Rechtsverkehr mit den Eheleuten nicht benachteiligt sein können. Dazu gehört eine Vereinbarung wie die vorliegende, durch welche die Verfügungsbe-  
fugnis der Ehegatten nicht entgegen der gesetzlichen Regelung eingeschränkt, sondern die Verfügungsbe-  
schränkung des § 1365 Abs. 1 BGB beseitigt und der Zugewinnausgleich im Falle des § 1372 BGB ausgeschlossen werden soll, wobei hier dahinstehen kann, ob eine solche Vereinbarung, wie sie hier getroffen wurde, überhaupt rechtswirksam ist. Hierbei handelt es sich also nicht um Tatsachen, welche güterrechtlich im Sinne des § 1558 BGB von Bedeutung sind. Die §§ 1365, 1372 BGB enthalten auch, im Gegensatz zu § 1412 BGB, keinen Hinweis auf das Güterrechtsregister. Die Güterrechtsvereinbarung der Antragsteller ist deshalb nicht eintragungsfähig. Bereits das Landgericht hat zutreffend darauf hingewiesen, daß, wenn jeder Ehegatte in Abänderung des § 1365 Abs. 1 BGB berechtigt ist, ohne Zustimmung des anderen über sein Vermögen im ganzen zu verfügen, diese Rechtslage für einen Dritten, der mit einem der Ehegatten ein Rechtsgeschäft vornimmt, von Vorteil ist, weil die Einschränkung der Verfügungsmacht, mit der er nach § 1365 Abs. 1 BGB zu rechnen hatte, entfällt. Auch durch den Ausschluß des Zugewinnausgleichs im Falle des § 1372 BGB, wobei hauptsächlich an die Scheidung zu denken ist, wird die Rechtsstellung der Ehegatten nicht in einer Weise verändert, daß die Nichtkenntnis dieser Änderung die Belange Dritter gefährden könnte.

Im Gegensatz zu der Auffassung der Antragsteller bedarf es auch keines Auszuges aus dem Güterrechtsregister, um im geschäftlichen Verkehr, insbesondere bei Kreditverhandlungen, die Änderungen des gesetzlichen Güterstandes, statt durch Vorlage des Ehevertrages oder persönliche Anwesenheit des anderen Ehegatten, durch Vorlage des Registerauszuges leichter nachweisen zu können. Abgesehen davon, daß, wie das Landgericht mit Recht hervorhebt, die gesetzliche Regelung solche neben der Sache liegenden Wünsche nicht anerkennt und nicht auf die geschäftlichen Erfordernisse des beteiligten Ehegatten als Kaufmann ausgerichtet ist, kann der von diesem mit der Vorlage eines Güterrechtsregisterauszuges beabsichtigte Zweck auch auf andere Weise, etwa durch eine ihm von seiner Ehefrau unwiderruflich und unter Ausschluß der Beschränkungen des § 183 BGB erteilte Generalvollmacht, erreicht werden, die Dritten bei geschäftlichen Verhandlungen vorgelegt wird.

2. Da nach alledem die beantragten Eintragungen in das Güterrechtsregister nicht zulässig sind, bedarf es keines Eingehens auf die Frage der rechtlichen Wirksamkeit der Güterrechtsvereinbarung der Antragsteller vom 19. Oktober 1962.

IV.

Aus diesen Gründen ist die weitere Beschwerde der Antragsteller zurückzuweisen.

Die Festsetzung des Geschäftswertes beruht auf §§ 29, 39 Abs. 3 KostO.

Ascher

Raske

Johannsen

Wüstenberg

Dr. Loewenheim